Brunde bie Deputation bestimmt haben, ber II. Kammer hier überhaupt und auch in Bezug auf bas ftreitige Bort beizuftim: men. Es ift gang richtig, mas Gecr. Bart bemerkt hat, baß ber Actienverein auch durch ben verfaffungsmäßigen Befchluß ber Mehrzahl aufgehoben werden konne, und daß eine Uebereinstim= mung aller Mitglieber nicht mefentlich erforberlich fei; allein bas fettnur voraus, bag in ben Statuten felbft über die Form ber Befchluffe bereits eine Bestimmung getroffen und festgefett worden ift, daß die Beschluffe nach ber Mehrheit erfolgen follen, wie dies wohl faft immer der Fall fein wird. Bare aber boch einmatin ben Statuten eine berartige Bestimmung nicht enthalten, fo murbe bie außerst zweifelhafte Frage bes Naturrechts eintreten, ob in einem Bereine ber Majoritat eine naturliche Entscheidungs= Fraft beiwohne oder nicht; eine Frage, welche bis jest von ben meiften Rechtslehrern verneint worden ift. Wenn nun sub a. in ber Faffung ber II. Kammer bie Worte aufgenommen find: "burch ben Gintritt ber uber bie Dauer beffelben in ben Statuten aufgenommenen Bestimmungen," fo glaubte bie Deputation, bag unter biefer Bestimmung fowohl ber Fall begriffen fei, wenn ber Berein aufhort megen bes Ablaufs ber Beit, fur bie er beschloffen worden ift, ober burch ben Gintritt sonstiger Bebingungen feines Mufhorens, als auch ber Fall, wenn er in Gemagheit eines verfaffungsmäßig gefaßten Befchluffes aufgeloft werbe. Mun ließe fich aber wenigstens benten, baß in ben Statuten barüber feine Bestimmung ftattfanbe, und es wurde die Frage eintreten, was bann Rechtens fein foll, wenn die Mehrheit die Aufhebung verlange, die Minderzahl aber mi= berfpricht? Ich fete alfo jest voraus, bag in ben Statuten über die Entscheidungefraft ber Majoritat Michte enthalten fei. Sier glaubte die Deputation und auch die II. Rammer, daß alle Theilnehmer fich bafur erflaren mußten, ba außerbem ber Befcblug ber Dehrheit Dichts weiter mare, als ein Entschluß ber mehreren Mitglieder, aus bem Bereine abgeben zu wollen. Das waren die Grunde, warum die Deputation glaubte, bas Bort: "aller" beibehalten gu muffen.

Secr. Harh: Ich kann freilich zur Erwiederung darauf nur sagen, daß der Sinn, in welchem der geehrte Referent den Punct a. auslegt, ganz derjenige ist, welchen ich auch habe und vor wenig Minuten aussprach, daß aber die Bestimmung, worsnach alle Theilnehmer einwilligen sollen, vollkommen unausssührbar ist. Wenn wir einzelnen Actienunternehmungen nicht eine ewige Dauer geben wollen, so können wir das Wort "als ler" nicht stehen lassen.

v. Carlowit: Wenn man dem Antrage des Secr. Hart beipflichten, wenn man ihm darin beistimmen wollte, daß schon die Majorität der Theilnehmer über die Frage zu entscheiden habe, ob ein Actienverein aufhören solle oder nicht, so kommen wir auf neue Zweifel. Wir stoßen auf die Frage, ob, wenn schon der Majorität die entscheidende Stimme zustehen soll, diese nach der Kopf= oder nach der Actienzahl zu berechnen sei. Es ist wahrscheinlich, daß man sich bafür erkläre, daß es nach der Actienzahl gehen solle, aber das wäre doch immer eine Frage, die erörtert werden müßte.

Konigl. Commissair v. Wietersheim: Ich glaube, wenn man dem Amendement des Secr. Harh beistimmt, wurde der Zweck vielleicht besser dadurch erreicht werden, wenn sub c. so geseht wurde: "in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form gesaßte Beschlußnahme der Theilnehmer." Ich habe übrigens zu bemerken, daß in allen mir bekannt gewordenen Statuten darüber, wie ein Beschluß der General-Versammlung zu fassen seit, Bestimmungen enthalten sind, und eben so wird in allen Actienvereinen, wo die Actien au porteur lauten, nicht nach der Kopfzahl, sondern nach den Actien gestimmt.

Referent Domherr D. Gunther: Ich wurde vorschlagen, zu setzen: "durch verfassungsmäßige Beschlufinahme ber Theils nehmer."

Secr. Hart: Mir ist ganz gleichgultig, welche Fassung gewählt wird, wenn nur bas Wort aller entfernt wird; ich glaubte aber, die vorschlagen zu mussen, welche ber Fassung ber II. Kammer am nachsten kommt.

Konigl. Commissair v. Wietersheim: Der Ausbruck: "verfassungsmäßig" ist vollkommen entsprechend und kurzer, als die von mir vorgeschlagene Fassung.

v. Carlowit (als Deputationsmitglied): Ich trete bem nun auch bei, weil ich glaube, daß über die Frage, welche ich aufs gestellt habe, in den Statuten eine Bestimmung werde getroffen werden.

Bürgermeister Nitterstädt (als Deputationsmitglied): Ich trage auch kein Bedenken, mich anzuschließen, da ich gestehe, daß die Fassung mir selbstzweiselhaftvorkam, und ich in dem gesichehenen Borschlage auch das Bedenken fand, ob, wenn es ersorderlich sei, daß bei der Versammlung, in welcher dieser Beschluß gefaßt werden soll, Alle erscheinen sollen, eine Auslösung möglich sei. Soll dieses nothwendig sein, so würde häusig bei Actien, welche au porteur lauten, eine solche Auslösung unmögslich sein; denn diese Actieninhaber würden niemals vollzählig zusammenkommen; aber ist es hinreichend, daß sie öffentlich vorgeladen werden, und kann ein Beschluß von den Erschienenen gefaßt werden, so wird dem Bedenken abgeholsen, und dies ist der Grund, warum ich mich gern dem Vorschlage anschließe.

Biceprasident D. Deutrich: Es wurde also dieser Borsschlag von der Deputation angenommen werden und wurde heißen: "durch verfassungsmäßige Beschlußnahme der Theilsnehmer," und ich wurde nun fragen: Ob die Kammer diese Paragraphe annimmt, wie sie vorgeschlagen worden ist? Wirde einstimmig genehmigt.

Im Deputations: Gutachten zur §. 7. heißt es weiter:

Da jedoch die unmittelbare Folge der Auflösung eines Bereins das Berschwinden seiner rechtlichen Personlichkeit und
(außer dem Falle des Banquerotts) die Theilung seines Fonds
unter die Actionairs ist, so bot sich hier noch die Frage dar: Ob
nicht das Publikum, welches einem solchen Bereine kreditirt habe,
sehr leicht in Gefahr kommen könne, irgend einmal weder eine
Person noch eine Sache zu finden, an die es sich halten könne?
Eine ahnliche, wenn schon geringere Gefahr tritt ein, wenn
der Fonds vermindert wird. Auch hiervon Kenntniß zu erlangen, haben Diejenigen, die mit einem bestätigten Bereine contrahiren, unstreitig ein sehr begründetes Interesse, da es ja